

11.12.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zur

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)

Punkt 68 der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Absatz 2:

In § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen,

1. wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen oder
2. solange ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt."

Ausgeliefert am 13. DEZ. 1990

- 2 -

796/2/90

- 2 -

Begründung:

Eine Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Ausländer unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbestaaten Türkei, Jugoslawien, Marokko und Tunesien ist sachlich nicht gerechtfertigt, sofern es sich nicht um Besuchsaufenthalte oder um die Einreise eines jugendlichen Ausländers zu seinen Eltern handelt, die in der Bundesrepublik leben und eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Die vorgesehene Regelung dient dazu, eine kontrollierte Einreise von jungen Ausländern unter 16 Jahren zu gewährleisten, die weder zu einem Besuchsaufenthalt, noch im Wege des Familiennachzugs in das Bundesgebiet einreisen. Die vorgesehene Regelung erleichtert deshalb den Behörden der Länder, die gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes das Ausländergesetz auszuführen haben, die Erfüllung ihrer durch das Ausländergesetz übertragenen Aufgaben.

Durch die Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Ausländer unter 16 Jahren, solange ein Elternteil die Aufenthaltsgenehmigung besitzt, ist gewährleistet, daß ausländische Jugendliche, die legal im Wege des Familiennachzugs in das Bundesgebiet einreisen, weiterhin von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht freigestellt sind. Insofern und durch die Möglichkeit einer Einreise für einen Besuchsaufenthalt bis zu drei Monaten ist der besonderen Situation der hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer aus den Anwerbestaaten und ihrer Familienangehörigen im vollen Umfang Rechnung getragen.

- 3 -

Andererseits befreit die hier vorgesehene differenzierte Regelung, über die bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen zum Ausländergesetz zwischen Bundesministerium des Innern und den Ländervertretern auf Fachebene Einvernehmen bestand, nicht die Ausländer unter 16 Jahren von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht, denen nach den materiell-rechtlichen Regelungen des Ausländergesetzes ein Aufenthalt im Bundesgebiet regelmäßig nicht gestattet werden kann. Zweck dieser Regelung ist es, dem Mißbrauch des Ausländerrechts dadurch entgegenzuwirken, daß junge Ausländer, denen ein längerfristiger Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Ausländergesetzes nicht gestattet werden kann, auch der Einreisekontrolle durch die Aufenthaltsgenehmigungs- und Visumspflicht unterworfen werden.